42-6421-05-01-20

**Bekanntgabe**

**Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**- Feststellung des Ergebnisses über die Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG –**

Der Wasserzweckverband hat mit Schreiben vom 12.07.2024 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederbringung von 3 Tiefbrunnen (Leib 7 - 9) und den Ausbau dieser Brunnen als Grundwassermessstelle eingereicht.

Dazu ist vorgesehen:

- das Abteufen der Bohrungen Leib 7, Fl.Nr. 203, Gmk, Hüttenkofen im Landkreis Dingolfing-Landau, Leib 8, Fl.Nr. 219/3, Gmk. Schwimmbach im Landkreis Straubing-Bogen, Leib 9, Fl.Nr. 537/2, Gmk. Martinsbuch im Landkreis Dingolfing-Landau mit einer Tiefe von 50 – 138 m u. GOK

- den Ausbau der Bohrungen Leib 7-9

- das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten und Ableiten von Grundwasser für Pumpversuche mit einer Dauer von je 24 h und einem ca. 6-stündigen Wiederanstieg, die Wasserentnahme wird auf mit ca. 350 m³ pro Messstelle angegeben.

- das Einleiten des geförderten Grundwassers bei Leib 7 in einen Straßengraben auf Fl.Nr. 180, Gmk. Hüttenkofen, Leib 8 in einen Schacht der Straßenentwässerung auf dem Flurstück 219/3 Gemarkung Schwimmbach; von dort wird das Wasser über eine bestehende Betonleitung DN 600 nach Westen zu einem Seitengraben des Schwimmbachs abgeleitet, bei Leib 9 in einen Straßengraben auf dem Flurstück 537/3 Gmk. Martinsbuch.

Für das Abteufen der Tiefbrunnen ist gem. Ziffer 13.4 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können im anliegenden Prüfvermerk eingesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß §5, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG bekannt gegeben.

Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Dingolfing, 27.02.2025

Juraske